

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Abwassergebührensatzung für Straßenoberflächenwasser)

vom 13. Juli 2004

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. August 2024

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabetatbestand

Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für Einleitungen von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband errichteten Entwässerungseinrichtung erfolgt.

§ 2

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Im Falle des erstmaligen Anschlusses der im § 1 genannten Flächen an die öffentliche Entwässerungseinrichtung entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses folgt, für den Rest des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabetatbestand nach § 1 erfüllen.

§ 4

Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche der Verkehrslagen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird.

§ 5

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt **0,74 €/ m² / Jahr**.

§ 6

Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Verband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung ist in Kraft getreten. Änderungen sind in die Lesefassung eingearbeitet.

Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“

- Nr. 19/2004 vom 21.07.2004*
- der 1. Änderungssatzung in Nr. 24/2012 vom 19.12.2012*
- der 2. Änderungssatzung in Nr. 14/2016 vom 12.10.2016*
- der 3. Änderungssatzung in Nr. 15/2024 vom 21.08.2024*